

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Toppac-Versandtaschen der 2er Serie gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260012 3V02-06.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Toppac-Versandtaschen der 2er Serie mit dem KN-Code: 48 19 20 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Toppacversandtaschen der 2er Serie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandtaschen aus Vollpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von weiß gestrichenem Duplexkarton auf Recyclingfaserbasis (GD2)
- Vollpappbögen werden bedruckt und gestanzt als Handelsware zugekauft und beim Erzeuger verklebt
- Es sind Versandtaschen mit einer variablen Höhe je nach Inhalt und daher nicht stapelbar ab einer bestimmten Füllhöhe.
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss, und einer Aufreißhilfe versehen.
- Die Packgüter müssen selbsttragend sein.
- Anlieferung flach gebündelt in Umkarton (separate Konformitätserklärung)
- Die Öffnung befindet sich an der schmalen Seite.
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „TOPPAC“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform TP und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht in g	Hauptmaterial	L	B
TP210	41	400 g/m ² GD2	175	250
TP220	54	400 g/m ² GD2	215	270
TP230	70	400 g/m ² GD2	240	315
TP234	70	400 g/m ² GD2	230	330
TP235	74	400 g/m ² GD2	250	353
TP240	85	400 g/m ² GD2	265	350
TP250	101	400 g/m ² GD2	295	375
TP260	145	450 g/m ² GD2	320	455
TP290	246	450 g/m ² GD2	430	580

Die weiteren Spezifikationen der Toppac-Versandtaschen der 2er Serie sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40
Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
VerpackDG

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Toppac-Versandtaschen der 2er Serie erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Toppac-Versandtaschen der 2er Serie werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Toppac-Versandtaschen der 2er Serie nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Toppac-Versandtaschen der 2er Serie dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Toppac-Versandtaschen der 2er Serie sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Toppac-Versandtaschen der 2er Serie als recyclingfähig
- (3) Die Toppac-Versandtaschen der 2er Serie haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Toppac-Versandtaschen der 2er Serie gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (5) b) Die Kunststoffanteile von Toppac-Versandtaschen der 2er Serie machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Toppac-Versandtaschen der 2er Serie.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Toppac-Versandtaschen der 2er Serie sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Toppac-Versandtaschen der 2er Serie sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Toppac-Versandtaschen der 2er Serie.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Toppac-Versandtaschen der 2er Serie sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Toppac-Versandtaschen der 2er Serie.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Toppac-Versandtaschen der 2er Serie werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Toppac-Versandtaschen der 2er Serie geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Toppac-Versandtaschen der 2er Serie mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)

8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 20.08.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel
- (4) Unbedenklichkeitserklärung incl. Reach-Erklärung